

Frauenfeld, 15. Juni 2026

Entscheid Nr.0044

BOA/PG Nr. 2026.03-010

Politische Gemeinde Schlatt (TG)

Gewässerraumlinienplan 01.02 Dorfbach Abschnitte 10a – 10d

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Schlatt (TG) am 2. März 2026 beschlossenen Gewässerraumlinienplan 01.02 Dorfbach Abschnitte 10a – 10d wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Schlatt (TG), unter Beilage der Dossiers zum Gewässerraumlinienplan 01.02 Dorfbach Abschnitte 10a – 10d, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Winzeler + Bühl, Rheinweg 21, 8200 Schaffhausen
 - Amt für Umwelt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zum Gewässerraumlinienplan 01.02 Dorfbach Abschnitte 10a – 10d, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 17. März 2026 ersucht das Planungsbüro Winzeler + Bühl im Auftrag der Politischen Gemeinde Schlatt (TG) um Genehmigung des im Titel erwähnten Gewässerraumlinienplans. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Plan keine Rekurse hängig.
2. Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürliche Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraums hat gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien zu erfolgen. Mit dem zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplan legt die Politische Gemeinde Schlatt

den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für einen Teil des Dorfbachs fest.

3. Mit DBU-Entscheid Nr. 114 vom 28. November 2025 wurden die Gewässerräume auf dem Gemeindegebiet von Schlatt abgesehen von einzelnen Ausnahmen genehmigt. Der Abschnitt 10 des Dorfbachs (Gewässer Nr. 01.02_10) konnte nicht genehmigt werden, da die Kriterien für das Attribut „dicht überbaut“ nicht auf seiner ganzen Länge gegeben waren. Um eine differenzierte Ausscheidung des Attributs „dicht überbaut“ zu ermöglichen, wird deshalb der vorliegende Gewässerraum aufgeteilt. Die Gewässerräume innerhalb der Dorfzone D2, die mehrheitlich mit Bauten überstellt sind, können im vorliegenden Fall als dicht überbaut ausgeschieden werden. Die Gewässerräume, die mehrheitlich nicht mit Bauten überstellt sind oder nicht in der Dorfzone D2 liegen, können nicht als dicht überbaut ausgeschieden werden. Die einzelnen Abschnitte weisen folgende Festlegung auf:

- | | |
|-------------|--|
| • 01.02_10a | nicht dicht überbaut |
| • 01.02_10b | einseitig dicht überbaut (auf Seite Dorfzone D2) |
| • 01.02_10c | dicht überbaut |
| • 01.02_10d | nicht dicht überbaut |

4. Sobald die Politische Gemeinde Schlatt die Gewässerraumlinienpläne in Kraft gesetzt hat, dürfen die Flächen innerhalb des Gewässerraumes nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Der Gewässerraum darf jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV).
5. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt. Wir weisen darauf hin, dass nach der Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Politische Gemeinde Schlatt, die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden müssen.

3/3

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

17. JUNI 2026